



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 2017	Nummer 10
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk zugleich im Namen der Ministerpräsidentin und aller Landesministerien	
20021	22. 3. 2017	Aufhebung zweier Erlasse aus dem Bereich des Vergaberechts	164
		Runderlass des Finanzministeriums	
20320	27. 3. 2017	Abschlagszahlung auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge sowie der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare für das Jahr 2017 ...	164
		Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2052	4. 4. 2017	Runderlass zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	165
		Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
2133	20. 3. 2017	Zusammenarbeit der Forstbehörden mit den Feuerwehren und den Katastrophenschutzbehörden – ZFK 2017 –	166
		Bekanntmachung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
2160	15. 3. 2017	Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	169
2160	22. 3. 2017	Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	169
		Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7817	15.03.2017	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume	169

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
22. 2. 2017	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96(2) GO NRW	170
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
22. 3. 2017	Gesamtabschluss 2015 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	173
22. 3. 2017	Jahresabschluss 2015 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	173

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**20021****Aufhebung zweier Erlasse aus dem Bereich des Vergaberechts**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
zugleich im Namen der Ministerpräsidentin und aller Landesministerien
vom 22. März 2017

1

Der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien „Hinweise zum Verfahren im Hinblick auf den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Aufhebung des Tariftreuegesetzes Nordrhein-Westfalen“ vom 13. Juni 2006 (MBL NRW. S. 370) wird aufgehoben.

2

Der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, zugleich im Namen der Ministerpräsidentin und aller Landesministerien „Hinweis zur Anwendung von § 4 Absatz 3 Satz 1 TVgG – NRW bei Dienstleistungserbringung durch Personen im EU-Ausland“ vom 13. Oktober 2014 (MBL NRW. S. 628) wird aufgehoben.

3

Dieser Erlass tritt am 1. April 2017 in Kraft.

– MBL NRW. 2017 S. 164

20320

**Abschlagszahlung
auf die zu erwartende Anpassung der
Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge sowie
der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen
und Rechtsreferendare für das Jahr 2017**

Runderlass des Finanzministeriums
B 2010 – 16.101 – IV C 4
B 3000 – 4.22 – IV C 1
vom 27. März 2017

1

Die Landesregierung hat ein Gesetz über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 in den Landtag eingebracht (Drucksache 16/14615). In dem Gesetzentwurf ist neben Verbesserungen **für das Jahr 2018** (lineare Erhöhung bestimmter Besoldungsbestandteile und der Bezüge der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W sowie der Landesbesoldungsordnungen H und C zum 1. Januar 2018 um 2,35 Prozent) **für das Jahr 2017** unter anderem Folgendes vorgesehen:

1.1**Erhöhung**

- a) der Grundgehaltssätze für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W sowie der auslaufenden Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen C und H,
- b) des Familienzuschlags einschließlich der Erhöhungsbeträge,
- c) der Amtszulagen,
- d) der Strukturzulage,
- e) der Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag,
- f) der Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch

Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 342), das durch Artikel 29 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist,

- g) der Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 der fortgeltenden Besoldungsordnung C,
- h) der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H,
- i) der Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist,

ab 1. April 2017 um 2 Prozent. Die Grundgehaltssätze nach Ziffer 1.1 a) und die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag nach Ziffer 1.1 e) werden mindestens um einen Prozentsatz erhöht, der einem Erhöhungsbetrag von 75 Euro entspricht.

1.2**Erhöhung der Beträge**

- a) nach § 4 Absatz 4 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes auf 3,28 Euro und
- b) nach § 17 der Erschwerniszulagenverordnung auf 1,57 Euro.

1.3

Erhöhung der Anwärtergrundbeträge ab 1. April 2017 um 35 Euro.

1.4

Erhöhung der Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ab 1. April 2017 auf 1 190,17 Euro.

2

Auf Grund der Ermächtigung in dem Vermerk Nummer 4 zu Kapitel 20 020 Titel 461 10 sowie in dem Vermerk Nummer 5 zu Kapitel 20 020 Titel 461 11 des Landshaushalts 2017 werden Abschlagszahlungen mit den Mai-Bezügen angeordnet. Die erhöhten Bezüge werden rückwirkend ab 1. April 2017 als Abschlag gewährt.

3

Bei der Durchführung der Abschlagszahlungen ist Folgendes zu beachten:

3.1**Allgemeines**

Die sich aus der Erhöhung nach den Nummern 1.1 bis 1.4 für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Anwärterinnen und Anwärter und Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ergebenden Beträge sind möglichst ab Mai 2017 zu zahlen. Mit der Auszahlung der erhöhten Bezüge sind die Erhöhungsbeträge für den Monat April 2017 gleichzeitig nachzuzahlen.

Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Regelung im Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018 NRW; der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Beträgen ergeben.

Soweit die neuen Beträge nicht den nachfolgend genannten Anlagen zu entnehmen sind, sind bei der Berechnung der Erhöhungen sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Gesetzlich vorgegebene Obergrenzen dürfen dadurch nicht überschritten werden.

3.2

Abschlagszahlungen auf die erhöhten Dienstbezüge

Die neuen Sätze ergeben sich für

- a) die Grundgehälter der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W sowie der Landesbesoldungsordnungen H und C aus den beigefügten **Anlagen 1 bis 6**,
- b) den Familienzuschlag und die Erhöhungsbeträge aus der **Anlage 7**,
- c) die Amtszulagen der Landesbesoldungsordnungen A und R sowie die Strukturzulage aus der **Anlage 8**,
- d) die Mehrarbeitsvergütungen aus der **Anlage 9**,
- e) die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag aus der **Anlage 10**.

3.3

Abschlagszahlungen auf die erhöhten Versorgungsbezüge

3.3.1

Die Nummern 3.1 und 3.2 gelten für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge entsprechend. Entsprechendes gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 sowie A 12a und A 13a. Liegen der Berechnung der Versorgungsbezüge sonstige ruhegehaltfähige Bezügebestandteile nach früherem oder fortgeltendem Bundes- oder Landesrecht zugrunde, erhöhen sich diese nach Maßgabe des Satzes 1, sofern die Teilnahme dieser ruhegehaltfähigen Bezügebestandteile an den allgemeinen Anpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

3.3.2

Der Betrag nach § 58 Absatz 1 Satz 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. 2016 S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 619) geändert worden ist, beträgt ab 1. April 2017 6,67 Euro.

3.3.3

Der Betrag nach § 72 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes erhöht sich ab 1. April 2017 um 2 Prozent.

3.3.4

Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern vermindert sich das Grundgehalt, wenn den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Eintritt des Versorgungsfalls nicht zugrunde gelegen hat, ab dem 1. April 2017 um 62,32 Euro, wenn den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 oder der weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 zugrunde liegt, und um 61,58 Euro, wenn den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 7 oder A 8 zugrunde liegt.

3.3.5

Die Höhe der Zuschläge nach §§ 59 bis 61 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes ergibt sich ab 1. April 2017 aus der **Anlage 11**.

3.4

Abschlagszahlungen auf die erhöhten Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen

Die erhöhten Anwärtergrundbeträge ergeben sich aus der **Anlage 12**.

Der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare beträgt ab dem 1. April 2017 1 190,17 Euro.

4

Die Bezügemitteilungen sind mit folgender Bestimmung zu versehen:

„Die Zahlung der Mehrbeträge erfolgt unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Regelung im Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018 NRW.“

5

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren und zum nächstmöglichen Zeitpunkt Abschlagszahlungen vorzunehmen.

6

Der Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Die Anlagen werden nur im elektronischen Ministerialblatt und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes (SMBL. NRW.) abgebildet.

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales.

– MBl. NRW. 2017 S. 164

2052

**Runderlass zur Änderung
der Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales – 402-57.01.01 –
vom 4. April 2017

Der Runderlass des Innenministeriums – 44.1-2001 – vom 19. Dezember 2003 (MBl. NRW. 2004 S. 82), der durch Runderlass vom 17. November 2010 (MBl. NRW. 2011 S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1

Nach Nummer 15b wird folgende Nummer 15c eingefügt:

„15c**Datenerhebung durch den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte (zu § 15c)**

15c.0

§ 15c regelt sowohl eine Datenerhebung im öffentlichen Raum als auch in Wohnungen. Der zu beachtende Kernbereichsschutz ergibt sich aus Absatz 5.

15c.1 (zu Absatz 1)

15c.11

Der Einsatz eines körpernah getragenen Aufnahmegerätes, sog. Bodycam, setzt ein konkretes Tatsachengeschehen voraus, welches den Schluss darauf zulässt, dass Bild- und Tonaufzeichnungen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben erforderlich sind. Erforderlich ist das Vorliegen von Informationen, die sich auf einen konkreten Sachverhalt beziehen. Allgemeines Erfahrungswissen reicht nicht aus.

15c 12

§ 15 c Abs. 1 erfordert zudem das Vorliegen einer konkreten Gefahr i. S. d. § 8 Absatz 1 PolG NRW.

Diese setzt voraus, dass auf Grund der Gesamtumstände in Bezug auf Ort, Zeit, Personen, Verhalten im Einzelfall ein Schadenseintritt wahrscheinlich ist (Tegtmeyer/Vahle, 11. überarbeitete Auflage 2014, § 8 Rdn. 8).

15c.2 (zu Absatz 2)

15c.21

Der Einsatz in Wohnungen setzt eine erhöhte Gefahrenschwelle voraus. Er dient der Verhütung einer dringenden Gefahr.

Als Wohnung sind alle Räume einzustufen, die der allgemeinen Zugänglichkeit durch eine räumliche Abschottung entzogen und zur Stätte privaten Lebens und Wirkens gemacht sind, also auch zur Wohnung gehörende Nebenräume, Gastzimmer, Krankenzimmer, Arbeits-, Be-

triebs- und Geschäftsräume; nicht hierunter fallen der Öffentlichkeit zugängliche Räume, wie Verkaufsräume oder Sportstadien soweit und solange sie öffentlich zugänglich sind (Jarass/Pieroth, Grundgesetz Kommentar, 14. Auflage, 2016, Artikel 13, Rdn. 4,5).

15c.22

Eine dringende Gefahr ist dann zu bejahen, wenn eine Gefahr für ein wichtiges Rechtsgut, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in allernächster Zukunft eintreten wird (Gornig in: Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz Kommentar, 6. Auflage 2010, Artikel 13 Absatz 7, Rdn. 159).

Auf Grund der häufig eingeschränkten Einschätzbarkeit der Gesamtumstände kommt dem zeitlichen Aspekt ein besonderes Gewicht zu.

15c.23

Werden am Einsatzort mehrere Streifen gemeinsam tätig, so gilt als den Einsatz leitende Person, solange Vorgesetzte nicht anwesend sind bzw. eine Einsatzleiterin oder ein Einsatzleiter vor Ort nicht bestimmt ist, die oder der mit dem Einsatz zuerst befasste Streifenführerin oder Streifenführer.

15c.3 (zu Absatz 3)

15c.31

Die Erkennbarkeit ist bereits durch das eingeschaltete Display des Aufnahmegeäts gewährleistet. Eine zusätzliche Mitteilung gegenüber der von der Aufnahme betroffenen Person ist grundsätzlich erforderlich. Eine Ausnahme bilden Fälle, bei denen Gefahr im Verzug droht.

15c.32

Unter die Bereiche nach Satz 3 fallen Räumlichkeiten, die der regelmäßigen Tätigkeit von Berufsheimnisträgern im Sinne der §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung dienen (Kanzleien, Praxen, Beratungsstellen, Abgeordnetenbüros). Hiervon zu unterscheiden sind Örtlichkeiten, die der Tätigkeit von Berufsheimnisträgern dienen könnten (Bsp.: Wohnung eines Rechtsanwalts) und in denen eine Aufzeichnung zulässig ist.

15c.4 (zu Absatz 4)

15c.41

Vorgesetzte beziehungsweise Vorgesetzter ist grundsätzlich die Dienstgruppenleiterin oder der Dienstgruppenleiter und bei Nichterreichbarkeit dieser Personen zumindest die Wachdienstführerin oder der Wachdienstführer.

15c.5 (zu Absatz 5)

15c.51

Absatz 5 gewährt den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung.

Geschützt werden Lebenssachverhalte höchstpersönlicher Art, deren optische Dokumentation geeignet wäre, ein besonderes Gefühl der Schamverletzung hervorzurufen.

Dabei kann es sich beispielsweise um

- sexuelle Handlungen,
- Handlungen von Personen in hilfloser Lage handeln.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in der VV zu § 16 PolG NRW verwiesen.

Der Kernbereichsschutz gilt absolut und kann nicht vom Verhalten des Betroffenen vor und während des Einsatzes abhängig gemacht werden.

Bei Maßnahmen außerhalb der Wohnung besteht generell eine geringere Wahrscheinlichkeit, dass der Kernbereich betroffen sein kann, da die betroffene Person sich grundsätzlich in der Öffentlichkeit bewegt und davon ausgehen muss, beobachtet zu werden.

15c.52

Satz 3 verlangt eine unverzügliche Löschung der Daten. Gemäß § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB beinhaltet dies eine Löschung ohne schuldhaftes Verzug.

15c.8 (zu Absatz 8)

15c.81

Die Dokumentation erfolgt mindestens im elektronischen Streifenbeleg.

15c.82

Maßnahme im Sinne des Absatzes 8 bezeichnet eine oder mehrere durch ein Einsatzmittel im Rahmen eines Einsatzes gefertigte Aufnahmen. Unerheblich ist, ob beide Beamten Aufnahmen getätigt haben, weitere Einsatzmittel dazu gestoßen sind und ob es mehrere Adressaten der Maßnahme gab.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 165

2133

Zusammenarbeit der Forstbehörden mit den Feuerwehren und den Katastrophenschutzbehörden – ZFK 2017 –

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums
für Inneres und Kommunales

– 73-52.03.03 –

und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III 2/037.30.00.00 –
vom 20. März 2017

Inhaltsverzeichnis

1

Forstliche Vorsorgemaßnahmen

1.1 Waldbauliche und arbeitswirtschaftliche Maßnahmen

1.2 Betriebstechnische Maßnahmen

1.2.1 Walderschließung

1.2.2 Wegesperren

1.2.3 Wasserentnahmestellen

1.3 Vorhaltung technischer Ausstattung

1.4 Anordnung notwendiger Schutzmaßnahmen

2

Überwachungsmaßnahmen

2.1 Allgemein

2.2 Erreichbarkeit

2.3 Überwachungsmaßnahmen

2.4 Überwachung sonstiger Gefahren

2.5 Unterrichtung der Forstämter

3

Zusammenarbeit im Einsatz

3.1 Einsatzleitung, Unterstützung der Einsatzmaßnahmen

3.2 Einsatz von Löschwasseraußenlastbehältern

4

Verwaltung

4.1 Berichterstattung

4.1.1 Waldbrand, sonstige Schadensereignisse

4.1.2 Rufbereitschaft von Wald und Holz NRW

4.1.3 Anschriften- und Kommunikationsübersicht

4.2 Meldepflichten

4.3 Kartenmaterial

5

Aus- und Fortbildung, Übungen

5.1 Aus- und Fortbildung

5.2 Übungen

6

Öffentlichkeitsarbeit

7

Ergänzende Bestimmungen

8

Inkrafttreten

Wegen des § 71 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), der durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NRW. S. 382) geändert worden ist, und des § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) erlassen das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und das Ministerium für Inneres und Kommunales zur Durchführung der §§ 45 und 52 des Landesforstgesetzes und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz gemeinsam die nachfolgenden Grundsätze für die Zusammenarbeit von Forstbehörden, Feuerwehren und Katastrophenschutzbehörden bei Brandgefahren, Hilfeleistung, Großeinsatzlagen und Katastrophen im Wald:

1

Forstliche Vorsorgemaßnahmen

1.1

Waldbauliche und arbeitswirtschaftliche Maßnahmen

Um die Brandanfälligkeit, aber auch um die Schnee-, Windbruch- und Windwurfgefährdung besonders anfälliger Waldteile herabzusetzen, sind durch Baumartenwahl, Begründung von Laubwaldriegeln, zweckentsprechendem Bestandesaufbau und Bestandespflege oder sonstigen geeigneten Maßnahmen Vorkehrungen gegen den Eintritt von Schadensereignissen zu treffen. Bei der Vorbeugung gegen Waldbrand kommt auch der schnellen Beseitigung von Holzanfall aus forstlichen Kalamitäten, Windwürfen oder Wind- und Schneebrüchen besondere Bedeutung zu.

1.2

Betriebstechnische Maßnahmen

1.2.1

Walderschließung

Gefährdete Waldteile, insbesondere große zusammenhängende Nadelholzkulturen und Dickungen, sind durch Wege und Gliederungslinien (Feuerschutzstreifen) so zu erschließen, dass eine erfolgreiche Waldbrandbekämpfung durchgeführt werden kann. Das Erschließungsnetz muss für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein (Licht- raumprofil 4 Meter Höhe und 3,50 Meter Breite). Im Erschließungsnetz sollten verteilt Ausweichbuchten für eventuelle Begegnungsverkehr geschaffen werden. An geeigneten Orten sind Hubschrauberlandestellen auf vorhandenen, unbestockten Flächen auszuweisen. Die für Hubschrauberlandestellen geltenden Anforderungen sind den auf der Internetseite des Instituts der Feuerwehr (www.idf.nrw.de) bereitgestellten Hinweisen für den Einsatz von Hubschraubern mit Löschwasseraußenlastbehältern zur Brandbekämpfung zu entnehmen.

1.2.2

Wegesperren

Die Forstämter wirken darauf hin, dass die Wegesperren im Wald mit einheitlichen Schlössern mit Fallmantel-Verschlusschraube nach DIN 3223 oder mit einer Verschlusseinrichtung nach DIN 14925 versehen sind.

Sind andere als die oben angegebenen Schlösser vorhanden, hat der Eigentümer eine ausreichende Anzahl der erforderlichen Schlüssel für diese Sperren der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. An Hauptwaldeinfahrten ist auf das Freihalten der Waldwege für Feuerwehrfahrzeuge mit dem Zusatz hinzuweisen, dass abgestellte Fahrzeuge im Falle der Gefahr aufgrund des § 43 Ab-

satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz entfernt werden können.

1.2.3

Wasserentnahmestellen

In großen zusammenhängenden Waldgebieten sind geeignete, für Feuerwehrfahrzeuge gut erreichbare Wasserstellen (beispielsweise Teiche oder Bachstauungen) mit Vorrichtungen zur Wasserentnahme anzulegen, auszubauen und zu unterhalten. Diese Wasserentnahmestellen sind deutlich sichtbar zu markieren. Sie sind, wenn die Geländeverhältnisse es zulassen, aus Artenschutzgründen naturnah mit flachen Uferböschungen auszugestalten. Hierbei entfällt dann in der Regel die Notwendigkeit von Einzäunungen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht. Sie sind jährlich gemeinsam von den Forstbehörden und der örtlichen Feuerwehr zu überprüfen.

Über die Notwendigkeit der Anlage und Gestaltung von Wasserentnahmestellen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Forstamtes im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der örtlichen Feuerwehr. Die dafür erforderlichen Kosten trägt die jeweilige Eigentümerin oder der jeweilige Eigentümer.

Die Möglichkeit der Anordnung solcher Maßnahmen von der Forstbehörde in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse nach § 45 Absatz 2 des Landesforstgesetzes bleibt davon unberücksichtigt.

1.3

Vorhaltung technischer Ausstattung

Das zur Gefahrenabwehr und Beseitigung von Notständen notwendige besondere Gerät (zum Beispiel Feuerpatschen, Spaten, Äxte, Motorsägen) soll in angemessenem Umfang auf Grund der örtlichen Gefahrenanalyse von den zuständigen Kommunen beschafft, verfügbar gehalten und an geeigneten Stellen für den Einsatzfall bereitgestellt werden. Dabei können auch vorhandene Bestände der Landesforstverwaltung eingesetzt werden, wie zum Beispiel:

- Allradfahrzeuge für leichte Material- und Personentransporte oder für Meldezwecke,
- Arbeitsmaschinen mit Seilwinden, Räumschildern oder Ladekränen sowie schwere Bodenfräsen, Mulchgeräte (zur Beseitigung von Aufwuchs bis 15 Zentimeter).

In den Städten und Gemeinden werden für die Befahrbarkeit im Wald geeignete, geländegängige Einsatzfahrzeuge nach den Maßgaben der Brandschutzbedarfspläne vorgehalten.

1.4

Anordnung notwendiger Schutzmaßnahmen

Notwendige Schutzmaßnahmen nach § 45 Landesforstgesetz (Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände) und nach § 52 Landesforstgesetz (Aufgaben des Forstschatzes) gegenüber den Waldbesitzern ordnet der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Wald und Holz NRW) an.

2

Überwachungsmaßnahmen

2.1

Allgemein

Unbeschadet der allgemeinen Dienstpflichten hat die Leitung eines Forstbetriebsbezirks im Rahmen ihres Dienstes ihren Zuständigkeitsbereich so zu überwachen, dass die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden und sonstigen Schadensereignissen im Wald möglichst vermieden wird oder ihre Erkennung frühzeitig erfolgt, damit Schäden gering bleiben.

2.2

Erreichbarkeit

Die Forstämter stellen ihre Erreichbarkeit in der Waldbrandsaison vom 1. März bis 31. Oktober wochentags nach Dienstschluss bis 20 Uhr und an den Wochenenden von 10 bis 20 Uhr sicher.

Änderungen der Erreichbarkeit werden von den Forstämtern unverzüglich den einheitlichen Leitstellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst (Leitstellen) und der Zentrale von Wald und Holz NRW mitgeteilt.

Die Zentrale von Wald und Holz NRW ist darüber hinaus ganzjährig von 7 bis 22 Uhr zu erreichen. Für den Meldeweg gilt Nummer 2.5 entsprechend.

2.3

Überwachungsmaßnahmen

Die Leiterinnen und die Leiter der Forstämter entscheiden unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades der Waldflächen über Überwachungsmaßnahmen.

Die Bezirksregierungen werden ermächtigt, in besonders begründeten Fällen, im Einvernehmen mit der Zentrale von Wald und Holz NRW die Luftüberwachung anzuordnen. Die entstehenden Kosten werden vom Land getragen.

2.4

Überwachung sonstiger Gefahren

Die Forstbehörde überwacht die sonstigen Gefahren, die dem Wald und seinen Funktionen drohen können (zum Beispiel Schneebruch, Windbruch, Windwurf, Hochwasser) im Rahmen des Forstschatzes nach § 52 des Landesforstgesetzes.

Ein Anspruch nichtstaatlicher Waldbesitzer auf Forstschutzleistungen durch Dienstkräfte der Forstbehörde besteht nicht.

2.5

Unterrichtung der Forstbehörde

Erhält eine Leitstelle Kenntnis über einen Waldbrand oder ein sonstiges den Wald berührendes Schadensereignis, unterrichtet sie in der Waldbrandsaison vom 1. März bis 31. Oktober unverzüglich das zuständige Forstamt und außerhalb dieser Zeit die Zentrale von Wald und Holz NRW.

3

Zusammenarbeit im Einsatz

3.1

Einsatzleitung, Unterstützung der Einsatzmaßnahmen

Den Einsatz bei der Waldbrandbekämpfung und bei der Abwehr sonstiger Schadensereignisse im Rahmen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz leitet die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der Feuerwehr. Die örtlich zuständigen Forstdienstkräfte unterstützen die Einsatzleitung.

Die Forstämter haben dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Anzahl ortskundiger Hilfskräfte im Einsatzfall zur örtlichen Einweisung als Lotsen in den Waldgebieten zur Verfügung steht. Darüber hinaus können Bedienstete der Landesforstverwaltung, insbesondere Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter, zur Verstärkung der Abwehreinheiten bei Waldbränden und sonstigen Schadensereignissen mit herangezogen werden.

3.2

Einsatz von Löschwasseraußenlastbehältern

Die Anforderung von Hubschraubern zum Transport der landeseigenen Löschwasseraußenlastbehälter trifft die zuständige Bezirksregierung auf Vorschlag der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters.

Diese Luftfahrzeuge sind von der zuständigen Bezirksregierung über die vorgeschriebenen Meldewege anzufordern.

Die Kosten für den vom Land veranlassten Einsatz von Luftfahrzeugen im Zusammenhang mit der Waldbrandbekämpfung werden vom Land getragen.

Zusätzliche Hinweise für den Einsatz von Hubschraubern mit Löschwasseraußenlastbehältern zur Brandbekämpfung sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite des Instituts der Feuerwehr NRW (www.idf.nrw.de) zu finden.

4

Verwaltung

4.1

Berichterstattung

4.1.1

Waldbrand, sonstige Schadensereignisse

Die Forstämter berichten der Zentrale von Wald und Holz NRW zum 15. Januar eines jeden Jahres über die Waldbrände sowie sonstigen Schadensereignisse im Wald des abgelaufenen Kalenderjahres. Dabei ist der Vordruck der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu verwenden. Die Zentrale von Wald und Holz NRW berichtet dem für Forsten zuständigen Ministerium dazu zum 1. Februar eines jeden Jahres. Das Ministerium leitet die zusammengefassten Ergebnisse dem für Inneres zuständigen Ministerium zu.

4.1.2

Rufbereitschaft von Wald und Holz NRW

Die Forstämter berichten der Zentrale von Wald und Holz NRW zum 15. Januar eines jeden Jahres die festgelegte forstliche Erreichbarkeitsplanung nach Nummer 2.2 für die Waldbrandsaison. Die Forstämter haben zentrale Rufnummern, über die der jeweilige Bereitschaftsdienst erreichbar ist.

Das Rufnummernverzeichnis wird den Gefahrenabwehrbehörden vom für Inneres zuständigen Ministerium im Landesverwaltungsnetz über das Informationssystem Gefahrenabwehr Nordrhein-Westfalen (IG NRW) zur Verfügung gestellt.

4.1.3

Anschriften- und Kommunikationsübersicht

Die Kommunikationsdaten, Anschriften und Zuständigkeitsbereiche von Wald und Holz NRW sind über die Webseite www.wald-und-holz-nrw.de zugänglich.

Die Anschriften- und Kommunikationsangaben werden laufend aktualisiert.

4.2

Meldepflichten

Bedeutende Schadensereignisse im Wald, insbesondere Waldbrände, die über eine Fläche von voraussichtlich mehr als 5 Hektar hinausgehen, sind von der Zentrale von Wald und Holz NRW dem für Forsten zuständigen Ministerium mit folgenden Angaben zu melden:

Forstamt, Forstbetriebsbezirk, Zeitpunkt, Hauptbaumart, Alter, Flächengröße, Waldbesitzer, UTM-Gitternetzkoordinaten.

Davon unberührt bleibt die Meldepflicht der kreisfreien Städte, der Kreise und der Gemeinden gemäß Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales "Meldung an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung" (Sofortmeldungen) vom 20. September 2010 (MBL NRW. S. 767), in der jeweils geltenden Fassung.

4.3

Kartenmaterial

Für die Gefahrenabwehr im Wald stehen topographische Karten über IG NRW zur Verfügung.

5

Aus- und Fortbildung, Übungen

5.1

Aus- und Fortbildung

Die Bediensteten von Wald und Holz NRW werden im Rahmen der Aus- und Fortbildung in der Organisation und Technik der Waldbrandabwehr und der Abwehr von Schadensereignissen im Wald geschult.

Das für Inneres zuständige Ministerium sorgt für die Erstellung geeigneter Unterlagen für die Ausbildung in der Waldbrandabwehr. Diese werden den Kreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt. Sie sind abrufbar

auf der Internetseite des Instituts der Feuerwehr NRW (www.idf.nrw.de).

5.2

Übungen

Im Rahmen der Fortbildung soll durch gemeinsame Übungen in besonders gefährdeten Waldgebieten sichergestellt werden, dass die Vorbereitungsmaßnahmen und Einsätze reibungslos ablaufen. Die Übungen sind den Aufsichtsbehörden rechtzeitig zu melden.

6

Öffentlichkeitsarbeit

Neben der Information an die Bevölkerung über Waldbrandwetterlagen, Schneebruch, Windwurf und Windbruch und die damit verbundenen Gefahren durch den Rundfunk haben die Forstämter in Abstimmung mit den Kreisen und kreisfreien Städten für eine weitere Aufklärung der Bevölkerung Sorge durch Einschaltung der örtlichen Presse zu tragen. Die Forstämter sollen darauf hinwirken, dass die jeweiligen Waldeigentümer in besonders waldbrandgefährdeten Gebieten durch Warntafeln an Parkplätzen und Hauptwanderwegen auf die Waldbrandgefahr und die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen hinweisen.

7

Ergänzende Bestimmungen

Es bestehen keine Bedenken gegen eine entsprechende Anwendung der Nummern 2 und 3 bei Heiden, Mooren und Naturschutzgebieten.

8

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 20. März 2017 in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 166

2160

Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres

Bekanntmachung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 313-3.6056.02.01.02 vom 15. März 2017

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 28. November 2005 (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

Nummer I. wird wie folgt geändert:

1.

Der Träger „Stiftung Bethel in den v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel.“ wird gestrichen.

2.

Nach dem Träger „Internationaler Bund – IB West gGmbH“ wird der Träger „Jesus-Initiative e. V., Sitz Neumünster, (am 17.11.2016) befristet bis 31. August 2019“ eingefügt.

3.

Nach dem Träger „Sportjugend NRW im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.“ wird der Träger „Stiftung Nazareth in den v. Bodelschwinghschen Stiftungen, Sitz Bielefeld, (am 27.01.2017)“ eingefügt.

– MBl. NRW. 2017 S. 169

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bekanntmachung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
– 313-3.6102.01 –
vom 22. März 2017

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 28. Mai 1990 (MBl. NRW. S. 810), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 5. Oktober 2016 (MBl. NRW. S. 691) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

Der Träger „Arbeitskreis Entwicklungspolitik e. V.“ wird gestrichen.

2.

Der Träger „Bund der Alevitischen Jugendlichen in NRW, Sitz: Köln (am 15. September 2009)“ wird an bestehender Stelle gestrichen und vor dem Träger „Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

3.

Der Träger „Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugendferiendienste e. V.“ wird gestrichen.

4.

Bei dem Träger „Gesellschaft für Zeitgenössischen Tanz e. V.“ wird der Name geändert in „nrw landesbuero tanz e. V.“ Er wird vor dem Träger „Nummer gegen Kummer e. V.“ eingefügt.

5.

Bei dem Träger „Lebensarchitekten e. V.“ wird das Wort „Essen“ durch das Wort „Bochum“ ersetzt.

6.

Bei dem Träger „Step Kids Kitas gemeinnützige GmbH“ werden die Wörter „befristet bis zum 31. Juli 2017“ gestrichen.

– MBl. NRW. 2017 S. 169

7817

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-B2-0228.22902.02 –
vom 15. März 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15. August 2008 (MBl. NRW. S. 438), der zuletzt durch Runderlass vom 4. Mai 2015 (MBl. NRW. S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254), der zuletzt durch den Runderlass vom 24. September 2007 (MBl. NRW. S. 688) geändert worden ist;“

b) Der dritte bis fünfte Spiegelstrich wird aufgehoben.

2. In Nummer 4.1 und 6.1 wird jeweils die Angabe „6 Mbit/s“ durch die Angabe „16 Mbit/s“ ersetzt.

3. Nummer 7.4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 7 VV/VVG zu § 44 LHO“ durch die Angabe „Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften beziehungsweise der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung“ ersetzt.
4. In Nummer 7.5 wird die Angabe „VV zu § 44 sowie die Bestimmung nach der VO (EG) 65/2011 in der jeweils gültigen Fassung“ durch die Wörter „Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 169

III.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96(2) GO NRW

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
vom 22. Februar 2017

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2016 in Ausführung des § 96 Absatz 1 GO NRW folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW entsprechend der Vorlage 14/1563 festgestellt.
2. Der im Haushaltsjahr 2015 entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 39.306.414,31 € wird aufgrund der Vorgaben des § 75 Absatz 3 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Der LVR-Direktorin wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.“

Das Druckwerk zum Jahresabschluss wird im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220 jeweils von 09.00 – 15.00 Uhr bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Landschaftsverband Rheinland
Festgestellte Bilanz zum 31. Dezember 2015 (in Mio.€)

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2	1.1 Allgemeine Rücklage	329
1.2 Sachanlagevermögen	754	1.2 Sonderrücklage	205
1.3 Finanzanlagevermögen	<u>1.576</u>	1.3 Ausgleichsrücklage	79
	2.332	1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	<u>39</u>
			652
2. Umlaufvermögen		2. Sonderposten	
2.1 Vorräte	1	2.1 für Zuwendungen	193
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	332	2.4 Sonstige Sonderposten	<u>221</u>
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	258		414
2.4 Liquide Mittel	<u>277</u>		
	868		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	26	3. Rückstellungen	
		3.1 Pensionsrückstellungen	552
		3.3 Instandhaltungsrückstellungen	27
		3.4 Sonstige Rückstellungen	<u>526</u>
			1.105
		4. Verbindlichkeiten	
		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	445
		4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	13
		4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9
		4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	354
		4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3
		4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	183
		4.10 Sonstige Verbindlichkeiten	34
		4.11 Erhaltene Anzahlungen	<u>9</u>
			1.050
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	5
	<u>3.226</u>		<u>3.226</u>

Jahresabschluss 2015					
Ergebnisrechnung					
Ergebnisrechnung		Ergebnis 2014 EUR	fortgeschriebener Ansatz 2015 EUR	Ist-Ergebnis 2015 EUR	Vergleich Ansatz/Ist EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.742.779.632,36	2.880.672.576	2.887.837.359,96	7.164.784
3 +	Sonstige Transfererträge	284.383.836,91	255.285.300	281.780.665,53	26.495.366
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	35.331,90	30.000	41.259,65	11.260
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	34.612.482,87	58.212.626	39.556.217,14	-18.656.408
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	511.842.471,28	495.114.238	529.040.691,21	33.926.453
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	16.576.735,86	20.923.220	38.310.981,46	17.387.761
8 +	Aktivierte Eigenleistungen	1.625.231,72	1.708.847	1.685.823,39	-23.024
9 +/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0
10 =	Ordentliche Erträge	3.591.855.722,90	3.711.946.807	3.778.252.998,34	66.306.192
11 -	Personalaufwendungen	196.902.901,91	214.639.605	214.328.007,98	-311.597
12 -	Versorgungsaufwendungen	46.666.671,75	35.281.631	33.217.790,27	-2.063.841
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	547.598.952,17	571.039.228	608.722.327,94	37.683.100
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	20.430.329,99	19.841.190	20.261.183,23	419.993
15 -	Transferaufwendungen	2.735.462.073,41	2.828.158.736	2.807.794.242,99	-20.364.493
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	49.767.558,77	50.473.388	67.045.959,47	16.572.572
17 =	Ordentliche Aufwendungen	3.596.828.488,00	3.719.433.778	3.751.369.511,88	31.935.734
18 =	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 und 17)	-4.972.765,10	-7.486.971	26.883.486,46	34.370.457
19 +	Finanzerträge	22.300.530,27	19.616.444	22.659.000,99	3.042.557
20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	12.078.853,61	16.613.050	10.236.073,14	-6.376.977
21 =	Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	10.221.676,66	3.003.394	12.422.927,85	9.419.534
22 =	Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 18 und 21)	5.248.911,56	-4.483.577	39.306.414,31	43.789.991
23 +	Außerordentliche Erträge	18.390.675,33	0	0,00	0
24 -	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0
25 =	Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	18.390.675,33	0	0,00	0
26 =	Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	23.639.586,89	-4.483.577	39.306.414,31	43.789.991

Köln, den 22. Februar 2017

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2017 S. 170

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**Gesamtabschluss 2015
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
vom 22. März 2017

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 24. November 2016 über den Gesamtabschluss 2015 ist im Internet unter

**[http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/
Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen)**

öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 22. März 2017

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

**Jahresabschluss 2015
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
vom 22. März 2017

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 24. November 2016 über den Jahresabschluss 2015 ist im Internet unter

**[http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/
Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen)**

öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 22. März 2017

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2017 S. 173

– MBl. NRW. 2017 S. 173

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569